



HVBG

HVBG-Info 36/1998 vom 18.12.1998, S. 3430 - 3431, DOK 374.27

**Kein UV-Schutz auf dem Heimweg von Ort der Tätigkeit wegen
Alkoholgenusses - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 23.09.1997
- 2 RU 40/96 - von Wolfgang KELLER, Mainz**

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Heimweg vom Ort der Tätigkeit wegen Alkoholgenusses (BAK von 1,82 Promille);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 23.09.1997 - 2 RU 40/96 - von Wolfgang KELLER, Mainz, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 12/1998, S. 603-605

Das BSG hat mit Urteil vom 23.09.1997 - 2 RU 40/96 - (vgl. HVBG-INFO 1997, S. 2841-2847) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. In Fällen, in denen bei der Entstehung des Unfalls im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn neben der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit der betriebsbedingte Umstand der Vorfahrtsverletzung durch einen anderen Verkehrsteilnehmer als Weggefährer mitgewirkt hat, bedarf es der Abwägung und Wertung, ob nach der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblichen Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit gegenüber anderen Unfallursachen als die rechtlich allein wesentliche Bedingung zu werten ist (vgl. BSG vom 30.10.1962 - 2 RU 205/61 = SozR Nr. 58 zu § 542 RVO = BSGE 18, 101).
2. Eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat, ist gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon auszugehen ist, daß der Versicherte, hätte er nicht unter Alkoholeinfluß gestanden, bei gleicher Sachlage wahrscheinlich nicht verunglückt wäre. Er ist dann nicht einer Betriebsgefahr erlegen, sondern nur "bei Gelegenheit" einer versicherten Tätigkeit verunglückt (vgl. BSG vom 28.06.1979 - 8a RU 98/78 = SozR 2200 § 548 Nr. 46 = BSGE 48, 228 und BSG vom 25.01.1983 - 2 RU 35/82 = HVGBG RdSchr VB 41/83).
3. Zu den unternehmensbezogenen Umständen (Mitursachen) gehören auch die mit der Teilnahme am Verkehr verbundenen Gefahren (vgl. BSG vom 20.01.1977 - 8 RU 52/76 = SozR 2200 § 548 Nr. 27 = BSGE 43, 110).
4. Ein hypothetischer unfallbezogener Geschehensverlauf (hier: rechtmäßiges Alternativverhalten des anderen Verkehrsteilnehmers) kann bei Anwendung der in der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Theorie der wesentlichen Bedingung bei der Entstehung keine Berücksichtigung finden (vgl. BSG vom 28.06.1988 - 2/9b RU 28/87 = SozR 2200 § 548 Nr. 91 = BSGE 63, 277).

